

Merkblatt Alimentenbevorschussung

Grundlagen

Die Bevorschussung der Kinderalimente sowie die unentgeltliche Inkassohilfe sind seit dem 24. April 1985 im Gesetz über die Inkassohilfe des Kantons Schwyz geregelt. Zuständig für die Durchführung der Inkassohilfe und der Bevorschussung der Kinderalimente ist die Fürsorgebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes.

Leistungsart

Es ist zu unterscheiden zwischen Inkassohilfe und Bevorschussung durch die Gemeinde.

Inkassohilfe

Hier leistet die Alimenteninkassostelle, Sozialzentrum Höfe, geeignete Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs der Kinder sowie Inkassohilfe bei der Vollstreckung der Frauenalimente. Dies kann durch Beratung oder aktive Mithilfe erfolgen.

Bevorschussung

Bevorschusst werden die nach Gesuchstellung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge für das unmündige Kind. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene sowie Frauenalimente können nicht bevorschusst werden.

Anspruch

Ein Anspruch entsteht, wenn der zu Unterhalt verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachkommt und der Elternteil, der für das Kind sorgt, ein bestimmtes Einkommen nicht erreicht. Anspruchsberechtigt ist der Alimentenberechtigte Elternteil für das unmündige Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Feusisberg.

Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils und allfälligem Stiefelternteil. Bei Konkubinatspaaren wird ein Betrag für die Haushaltführung angerechnet. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der maximalen einfachen Waisen- und Kinderrente (2012: Fr. 928.00 pro Monat), so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden.

Wann besteht kein Anspruch?

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, beide Elternteile und das Kind zusammenwohnen oder das Kind sich überwiegend im Ausland aufhält.

Gesuchstellung

Sie können das Gesuchsformular zur Bevorschussung der Kinderalimente beim Fürsorgeamt Feusisberg beziehen, oder direkt aus dem Internet ausdrucken. Die Unterhaltsbeiträge werden aufgrund folgender Rechtstitel bevorschusst

- Urteile: Scheidungs-, Trennungs- oder Vaterschaftsurteile
- Gerichtliche Entscheide: Entscheide im Eheschutzverfahren, Entscheide betreffend vorsorglicher Massnahmen im Ehescheidungs- oder Trennungsverfahren, Entscheide betreffend vorläufiger Zahlung oder Hinterlegung von Unterhaltsbeiträgen im Vaterschaftsverfahren
- Unterhaltsverträge: Aussergerichtliche Unterhaltsvereinbarungen, die durch die zuständige Vormundschaftsbehörde genehmigt wurden

Die Anmeldung für einen Besprechungstermin erfolgt beim Fürsorgeamt Feusisberg Telefon 044 787 31 33

Folgende Unterlagen sind zur Berechnung und Abklärung der Anspruchsberechtigung einzureichen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- Rechtstitel
- Nachweis der Inkassobemühungen
- unterschriebene neueste Steuererklärung
- Einkommensbelege falls Sie berufstätig sind (letzte 12 Monate)
- Arbeitsvertrag
- Belege über Ersatzeinkommen / Versicherungsleistungen
- Rentenentscheide
- bei Wiederverheiratung Einkommensbelege des Partners (letzte Monate)
- Entscheid über Zusatzleistungen
- allfällige Schulbestätigungen, Arbeits- oder Lehrvertrag der / des Unterhaltsberechtigten
- Mietvertrag
- Auszüge sämtlicher Konti
- Bescheinigung über aktuelle Vermögenswerte (z.B. Auto)
- Unterlagen über Lebensversicherungen (Rückkaufswert)
- Stand der 3. Säule (Bankauszug bzw. Versicherungsausweis)

Der / die Gesuchstellende unterzeichnet zugunsten der Bevorschussungs- und Inkassostelle eine Abtretungserklärung und eine Vollmacht zur allfälligen Beschreitung des Betreibungs- und Prozesswegs.

Der / die Gesuchstellende verpflichtet sich wahrheitsgemäss Angaben über die eigenen finanziellen und persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen des / der Unterhaltspflichtigen zu machen und die Bevorschussungs- und Inkassostelle umgehend über wesentliche Änderungen zu orientieren.

Gesuchstellende, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben selbst für Übersetzungsdienste besorgt zu sein.

Fürsorgebehörde Feusisberg